

Satzung des MINTaktiv e.V.

(Stand 10.11.2018)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MINTaktiv e.V. Er ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung der Allgemeinheit.
Ziel von MINTaktiv, einer Non-Profit-Organisation der nationalen Wissenschafts- und Technikmuseen und Science-Centerwelt, ist insbesondere die Förderung des „public understanding of science and humanities“ („PUSH“) durch eine enge Zusammenarbeit von Wissenschafts- und Technikmuseen, Science Centern und sonstigen nahestehenden Institutionen. Ferner ist es Ziel von MINTaktiv, die Zusammenarbeit von Experten auf diesem Feld zu verstärken, sowie als Anlaufstelle und Kontaktmöglichkeit für entsprechende Institutionen/Personen zu fungieren. Um dies zu erreichen, hat sich MINTaktiv im Rahmen der Ziele der beiden vorhergehenden Sätze folgende Einzelziele gesetzt:
 - a) Ideen, Innovationen, Ressourcen und Methoden zu fördern, die den Zielen von MINTaktiv dienen;
 - b) relevante Information sowohl innerhalb als auch außerhalb von MINTaktiv zu sammeln, auszuwerten und zu verbreiten;
 - c) Seminare, Konferenzen, Kurse und Ausstellungen zu organisieren, anzubieten und zu unterstützen;
 - d) die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen zu fördern;
 - e) die Zusammenarbeit mit den nationalen Industrie- und Handelsunternehmen zu fördern, die die Ziele von MINTaktiv unterstützen;
 - f) aus seinen Mitgliedsorganisationen zur Unterstützung der Fachwelt einen Pool von Experten zu bilden;
 - g) den Austausch von Fachkräften sowie Fortbildungs- und/oder Studienaufenthalte für Wissenschaftler und Studierende mit zu ermöglichen und zu begleiten.

2. Zweck des Vereins ist ebenso, Möglichkeiten zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Innovationen zu nutzen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung der Anerkennung von Science Centern und wissenschaftlich-technischen Museen als bedeutende kulturelle Ressourcen insbesondere bei öffentlichen Stellen. Förderung von Aktivitäten zur Schaffung von neuen Ausstellungsformen, die der Popularisierung von Wissenschaft und Technik dienen;
 - a) Schaffung eines breiteren Zugangs zu Wissenschaft und Technik;
 - b) Entwicklung von Ausbildungsprogrammen zur Förderung der genannten Ziele;
 - c) die Steigerung der Qualität von Science Centern und Technikmuseen in Deutschland;
 - d) die Etablierung von Science Centern und Technikmuseen als Foren für den Dialog zwischen Wissenschaft, Industrie und Öffentlichkeit;
 - e) die Zusammenarbeit mit Medien zur Verbreitung der Ziele von MINTaktiv.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins (vgl. § 2 und § 3 Abs. (1)) fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Personen begünstigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung der Allgemeinheit über Naturwissenschaften und Technik. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Bei der Mitgliedschaft wird zwischen der Vollmitgliedschaft und der assoziierten Mitgliedschaft unterschieden. Vollmitglied können juristische Personen werden, die ein Science Center oder ein Technikmuseum betreiben. Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die im MINT-Bereich des Public Engagements aktiv ist. Jedes Mitglied benennt einen Repräsentanten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Achtung und Unterstützung der Ziele des Vereins. Die Zusammenarbeit geschieht mit gegenseitigem Respekt und

Achtung der Mitglieder und ihrer verschiedenen Interessen. Die juristische Person muss ihren Sitz in einem deutschsprachigen Land Europas haben. Um Mitglied zu werden, muss ein Aufnahmeantrag an den Vorstand gerichtet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. Bei einer groben Verletzung der mitgliedschaftlichen Pflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweifacher Mahnung und erfolglosem Verstreichen einer Frist von mindestens zwei Wochen nach jeder Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen beschließen. Bei einer anderen groben Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten als der Nichtzahlung in Satz 1 ist dem Mitglied mit Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen, fristgerecht beim Verein eingehenden Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss wird durch Beschluss wirksam und ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit der Auflösung/Löschung der juristischen Personen;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c. durch Ausschluss

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. An ihr können alle Mitglieder teilnehmen.

2. Alle Vollmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht anders bestimmt.
5. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, beginnend mit Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. In der Einberufung sind die Beschlussgegenstände zu nennen.
6. Die Versammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Die Einladung kann per E-Mail, Brief oder FAX erfolgen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% bzw. bei Beschlüssen über Satzungsänderungen 50% der Vollmitglieder anwesend sind.
8. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder auch dann beschlussfähig, wenn
 - sie im Anschluss an eine beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfindet und
 - die Tagesordnung mit der vorangegangenen Versammlung identisch ist und
 - eine Einladung gemäß Ziff. 5 und 6 erfolgt ist, in der darauf hingewiesen wurde, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.Eine Satzungsänderung kann von einer solchen Versammlung nicht beschlossen werden.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände / Angelegenheiten in die Tagesordnung verlangen, sofern das Verlangen schriftlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingeht. Der Präsident hat sodann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
10. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind in schriftlichen Protokollen niederzulegen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 8

Zuständigkeit Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, soweit nicht an anderer Stelle bereits genannt, insbesondere:

1. Vorschlag und Wahl der Vorstandsmitglieder. Die vier Funktionsträger werden der Reihe nach beginnend mit dem Präsidenten gewählt.
2. Satzungsänderungen durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Präsident vertritt den Verein allein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ist jedoch zulässig. Ebenso zulässig ist die Erstattung eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB.
3. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und/oder zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) Transfergremium zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft u.a.;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellung des Jahresberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Schließung der Mitgliederversammlung auf der er gewählt wurde. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Ausnahme bildet der Präsident. Er kann einmal in seinem Amt wiedergewählt werden, sodass er maximal 9 Jahre dem Vorstand ohne Unterbrechung angehören kann.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Repräsentanten von Vollmitgliedern des Vereins gewählt werden, die zuvor für die gesamte Wahlperiode von ihrer Institution als Vertreter benannt wurden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet spätestens mit der regelmäßigen Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Auch die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen - mindestens zweimal im Jahr - zusammen.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm bestellten Vertreter aus der Mitte des Vorstands, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

5. Der Past President (der letzte Vorgänger im Amt des Präsidenten) kann soll zu den Sitzungen des Vorstands als Gast eingeladen werden.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder seiner Zwecke die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 14

Salvatorische Klausel etc.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Klausel treten, die Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entspricht

Soweit im folgenden Text genannt, steht die verwendete männliche Form immer auch für die weibliche Form.